

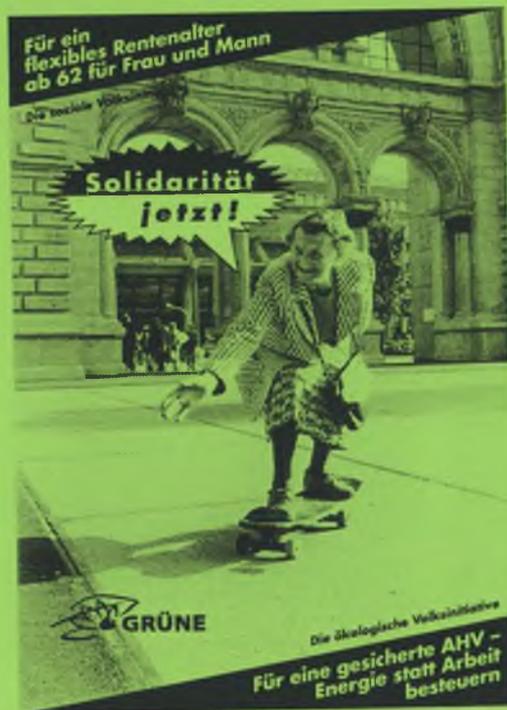
Grüne Partei der Schweiz

Argumentenkatalog

**Volksinitiative
"für ein flexibles Rentenalter 62
für Frau und Mann"**

und

10. AHV-Revision



Grüne - Les Verts
Schweizer Sekretariat
Waisenhausplatz 21, 3011 Bern, Tel. 031/312 66 60
25. November 1994

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Die Volksinitiative für ein flexibles Rentenalter 62 für Frau und Mann	4
1.1. Was beinhaltet die Initiative?	4
1.2. Wieso ein flexibles Rentenalter 62?	6
1.3. Tragbare Kostenfolgen des flexiblen Rentenalters 62	7
1.4. Vorschlag zur Finanzierung: Die zweite Initiative	8
2. Die 10. AHV-Revision.....	9
2.1. Die 10. AHV-Revision bringt wichtige sozialpolitische Verbesserungen	9
2.2. Nein zur Erhöhung des Rentenalters der Frauen auf 64 Jahre!	12
2.3. Das Referendum - der falsche Weg	13
3. Zusammenstellung der Kosten.....	16
Flexibles Rentenalter 62	16
Mehr- und Minderleistungen der 10. AHV-Revision.....	18
4. Literaturverzeichnis	19

Herausgeberin: Grüne Partei der Schweiz
Autor: Bernhard Pulver, Sekretär der Schweizer Grünen
Preis: Fr. 5.--

Zusammenfassung

Die Lösung der Zukunft: Ein flexibles Rentenalter 62 für Frau und Mann

Unsere Initiative schlägt die Einführung der sogenannten "Ruhestandsrente" vor: Wer nach 62 nicht oder nicht mehr einer Lohnarbeit nachgeht, erhält die volle AHV-Rente. Wer noch erwerbstätig ist, erhält die Rente ab dem Zeitpunkt, zu dem er/sie in Pension geht. Teilzeiterwerbstätige erhalten eine Teilrente. Spätestens mit 65 oder 67 Jahren (das Gesetz legt dieses Alter fest) erhalten auch weiterhin Erwerbstätige die volle AHV-Rente.

-> Mehr Lebensqualität im Alter, weniger Gesundheits- und IV-Kosten

Die flexible Pensionierung entspricht den Bedürfnissen der Menschen und erhöht die Lebensqualität. Der Berufsalltag wurde in den letzten Jahren immer hektischer. Ein früheres Rentenalter schont Gesundheit und Wohlbefinden vieler Mitbürgerinnen und Mitbürger. Das spart Gesundheits- und IV-Kosten.

-> Ein wirksames Mittel gegen die Arbeitslosigkeit

Tausende von Erwerbstätigen über 62 möchten heute gerne in Pension gehen. Gleichzeitig suchen junge Menschen verzweifelt eine Stelle. Das flexible Rentenalter 62 für Frau und Mann macht diesem Unsinn ein Ende. Es schafft Tausende von freien Arbeitsplätzen und entlastet damit die Arbeitslosenkasse jährlich um Millionen.

-> Heute sind flexible Lösungen gefragt

Unsere Initiative trägt den unterschiedlichen Bedürfnissen älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Rechnung. Die einen möchten am liebsten schon mit 62 in Pension, andere würden gerne länger arbeiten. Das flexible Rentenalter ist die Lösung der Zukunft

-> Mehr Solidarität zu tragbaren Kosten

Die Mehrkosten unserer Initiative sind tragbar. Den Mehrkosten bei der AHV stehen massive Einsparungen bei der Arbeitslosenkasse gegenüber. Die jährlichen Netto-Mehrkosten dürften damit zwischen maximal 400 und 600 Millionen Franken liegen.

Die von uns lancierte parallele Finanzierungs-Initiative zeigt auf, wie diese und allfällige durch die demographische Entwicklung verursachte Mehrkosten auf ökologisch und sozial sinnvolle Weise finanziert werden.

Unsere Initiative: Das beste Mittel gegen die Erhöhung des Frauen-Rentenalters

Die Parlamentsmehrheit will im Rahmen der 10. AHV-Revision das Rentenalter der Frauen in zwei Schritten von 62 auf 64 Jahre erhöhen.

Diese Erhöhung ist für uns unakzeptabel. Weil damit die Frauen einen Grossteil der sozialen Verbesserungen der Revision selbst bezahlen müssen. Und weil eine Erhöhung des Frauen-Rentenalters zusätzliche Arbeitslose verursacht. Es ist unsinnig, die Frauen dazu zu zwingen, nach 64 zu arbeiten, wenn gleichzeitig Tausende von jungen Menschen erfolglos eine Arbeit suchen.

Die Gleichstellung von Frau und Mann im Rentenalter muss durch Verbesserungen für die Männer und nicht durch Verschlechterungen für die Frauen erreicht werden.

Unsere Volksinitiative ermöglicht es, die Erhöhung des Rentenalters zu verhindern, ohne die sozialen Verbesserungen der 10. AHV-Revision zu gefährden, welche vor allem den Frauen und den RentnerInnen mit kleinerem Einkommen zugute kommen (Splitting, Betreuungs- und Erziehungsgutschrift, verbesserte Rentenformel, Vorbezugsrecht).

1. Die Volksinitiative für ein flexibles Rentenalter 62 für Frau und Mann

1.1. Was beinhaltet die Initiative?

Initiativtext:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 34 quater Abs. 8

8 Altersrenten werden ab dem vollendeten 62. Altersjahr gewährt. Bei Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 62. Altersjahr legt das Gesetz fest, wann der Anspruch ohne die Bedingung der Erwerbsaufgabe entsteht, und regelt den Teilanspruch auf Renten bei teilweiser Erwerbsaufgabe. Es kann die Altersgrenzen herabsetzen oder einen Vorbezug unter bestimmten Bedingungen vorsehen.

Die Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Uebergangsbestimmung Art. 23 (neu)

Hat die Bundesversammlung nicht innert fünf Jahren nach Annahme des ergänzten Artikels 34 quater die entsprechende Gesetzgebung erlassen, erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen.

Ruhestandsrente

"Altersrenten werden ab dem vollendeten 62. Altersjahr gewährt."

Kernpunkt der Initiative ist die Einführung der sogenannten "Ruhestandsrente". Wer nach dem vollendeten 62. Altersjahr keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, erhält die volle ihr/ihm zustehende AHV-Rente ausbezahlt. Dies gilt für Frauen und Männer.

Der Rentenanspruch entsteht unabhängig davon, ob die betreffende Person vor dem 62. Altersjahr erwerbstätig war oder nicht.

Durch den Bezug ab dem 62. Altersjahr entsteht keinerlei Rentenkürzung.

Rentenanspruch bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit

"Bei Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 62. Altersjahr legt das Gesetz fest, wann der Anspruch ohne die Bedingung der Erwerbsaufgabe entsteht..."

Wer nach dem 62. Altersjahr vollzeitlich erwerbstätig ist, erhält noch keine Rente. Das Gesetz legt fest, ab welchem Alter die Rente auch bei weitergeführter Erwerbstätigkeit ausbezahlt wird. Dieses Alter kann wie heute für die Männer bei 65 liegen, das Gesetz kann aber auch einen späteren (oder früheren) Zeitpunkt festlegen, z.B. 67 oder 68.

Zum Vergleich: Heute erhalten alle Frauen, die das 62. Altersjahr und alle Männer, die das 65. Altersjahr vollendet haben, automatisch eine AHV-Rente - unabhängig davon, ob sie weiterhin erwerbstätig sind oder nicht.

Teilrente bei Teilzeitarbeit

"... und regelt den Teilanspruch auf Renten bei teilweiser Erwerbsaufgabe."

Wer teilzeitlich erwerbstätig ist, erhält eine Teilrente. Das Gesetz legt fest, wie dieser Anspruch genau ausgestaltet ist.

Herabsetzung des Rentenalters, Vorbezug

"Es kann die Altersgrenzen herabsetzen oder einen Vorbezug unter bestimmten Bedingungen vorsehen."

Die Initiative hält ausdrücklich fest, dass das Gesetz eine Herabsetzung (nicht aber eine Heraufsetzung) des Rentenalters 62 vorsehen kann. Ob und wann eine solche weitere Herabsetzung realisiert würde, muss die zukünftige politische Kräfteverteilung in unserem Land beantworten.

Schon bald verwirklicht werden dürfte die Einführung einer Vorbezugsmöglichkeit. Bereits die 10. AHV-Revision sieht eine solche Möglichkeit vor: Bei einer entsprechenden Rentenkürzung kann die AHV-Rente individuell bereits vor dem Rentenalter bezogen werden. Dabei ist eine lebenslange Rentenkürzung um einen versicherungsmathematisch errechneten Teil zu akzeptieren.

Unsere Initiative ermöglicht die Einführung der Vorbezugsmöglichkeit via Gesetz. Der Vorbezug kann an die Erfüllung bestimmter Bedingungen geknüpft werden, wie die Inkaufnahme einer entsprechenden Rentenkürzung oder der Nachweis einer gesundheitlichen Unzumutbarkeit der Weiterarbeit.

Uebergangsbestimmungen

"Hat die Bundesversammlung nicht innert fünf Jahren nach Annahme des ergänzten Artikels 34 quater die entsprechende Gesetzgebung erlassen, erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen."

Damit nach einer Annahme der Initiative nicht die Realisierung des Volkswillens durch Verzögerungstaktik des Parlamentes oder grosser Verbände (Referenden) verhindert oder stark verzögert werden kann, sieht die Initiative vor, dass der Bundesrat in einem solchen Fall auf dem Verordnungsweg das flexible Rentenalter 62 verwirklichen muss.

Derartige Uebergangsbestimmungen finden sich heute in vielen rasch und einfach realisierbaren Volksinitiativen, um eine rasche Realisierung einer Volksinitiative zu garantieren.

1.2. Wieso ein flexibles Rentenalter 62?

Flexibilität ist zeitgemäss

Ein starres Rentenalter ist nicht mehr zeitgemäss. Es gibt Menschen, die auch im Alter ihrer Erwerbsarbeit nachgehen wollen, andere hingegen können es kaum erwarten, endlich in Pension gehen zu können.

Heute können sich meist nur die Gutverdienenden eine vorzeitige Pensionierung leisten: Sie haben genügend finanzielle Reserven, verfügen über Einkommen aus dem Vermögen und/oder über gut ausgebaute Pensionskassenleistungen. Gerade gutverdienende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer lieben jedoch oft ihre Stelle besonders und würden gern über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus arbeiten.

Umgekehrt sind es gemäss verschiedenen Untersuchungen gerade die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit körperlich anstrengender oder psychisch zermürender, monotoner Arbeit, welche schlecht bezahlt sind. Diese finanziell schlechter gestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sehnen sich meist nach einer vorzeitigen Pensionierung. Gerade sie können sich aber im heutigen Zustand am wenigsten eine vorzeitige Pensionierung leisten.

Unsere Initiative bringt eine neue zeitgemässe Lösung: Das flexible Rentenalter 62 ermöglicht es, den individuellen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Die "Retraite à la carte", wie es auf französisch so schön heisst, wird auch und gerade für finanziell Schlechtergestellte möglich.

Die Tatsache, dass sehr oft gerade schlechter bezahlte ArbeitnehmerInnen vorzeitig in Pension gehen möchten und tendenziell vor allem Besserverdienende über das Pensionierungsalter hinaus arbeiten möchten, entkräftet auch das Argument, dass bei der Ermöglichung einer vorzeitigen Pensionierung ohne Rentenkürzung alle ArbeitnehmerInnen den vorzeitigen Ruhestand wählen würden und damit immense Finanzierungslücken entstünden. Erfahrungen in ausländischen Vorsorgesystemen haben gezeigt, dass bei Vorbezugsmöglichkeit der Rente ohne Leistungskürzung etwa 70 % der Männer diese Möglichkeit benutzen.

Die Ruhestandsrente 62 bringt also für den allergrössten Teil der Arbeitnehmerinnen massive soziale Verbesserungen. Im Gegensatz zum heutigen Zustand werden einzig Frauen, welche nach dem 62. Altersjahr voll erwerbstätig sind, schlechtergestellt: Sie erhalten neben ihrem Erwerbseinkommen nicht auch noch die AHV-Rente. Je nach gesetzlicher Regelung, könnte dies auch vollzeitlich erwerbstätige Männer im Alter zwischen 65 und 57 oder 68 betreffen. Teilzeit-Erwerbstätige erhalten in jedem Fall eine Teilrente. Angesichts der Lage der Bundesfinanzen müssen jedoch die für die soziale Sicherheit einsetzbaren Mittel gezielt denjenigen zugute kommen, die sie wirklich nötig haben - Luxuslösungen nach dem Giesskannenprinzip sind kaum mehr möglich.

Das Rentenalter 62 - ein Beitrag gegen die Arbeitslosigkeit

Unsere Initiative ist ein konkreter Beitrag zur Senkung der Arbeitslosigkeit. Es ist schwer einzusehen, wieso heute zahlreiche ArbeitnehmerInnen, welche noch so gern mit 62 in Pension gehen würden, dazu gezwungen werden sollen, trotz ihrer Ermüdung weiterhin zu arbeiten und damit jungen Stellensuchenden Arbeitsplätze vorzuenthalten.

Rund 70'000 Männer im Alter zwischen 62 und 65 gehen heute einer Erwerbstätigkeit nach. Gleichzeitig suchen über 150'000 Menschen in unserem Land Arbeit. Selbstverständlich kann nicht davon ausgegangen werden, dass jede durch Pensionierung freiwerdende Stelle wieder durch eine andere Person besetzt wird (Automatisierung, neue Organisations-

formen). Auch werden wie dargelegt nicht alle ArbeitnehmerInnen bereits mit 62 in Pension gehen wollen. Insgesamt werden jedoch mit Sicherheit Tausende von Arbeitsplätzen frei werden. Und das heisst konkret: Mehrere Tausend Arbeitslose weniger.

Eine Folge davon: Eine massive Entlastung der Arbeitslosenkasse. Dadurch werden die Mehrkosten für die Realisierung der Ruhestandsrente stark reduziert.

Unsere Initiative ist ein Beitrag zur flexiblen, an die individuellen Bedürfnisse angepassten Reduktion der Lebensarbeitszeit und stellt damit einen sinnvollen Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit dar. Es ist doch widersinnig, junge, arbeitswillige Stellensuchende mit Stempelgeldern aus der Arbeitslosenkasse für ein oft psychisch und physisch krankmachendes Nichtstun zu bezahlen, wenn für das gleiche Geld älteren ArbeitnehmerInnen, die aus körperlichen, gesundheitlichen oder psychischen Gründen lieber nicht mehr arbeiten möchten, eine Ruhestandsrente bezahlt werden könnte!

Für Gesundheit und Lebensqualität

Individuelle und flexible Lösungen für die Pensionierung heisst konkret: Nach seinen psychischen und gesundheitlichen Möglichkeiten und Bedürfnissen in Pension gehen können. Die Möglichkeit haben, dank Teilzeitarbeit - kombiniert mit einer AHV-Teilrente - schrittweise aus dem Erwerbsleben auszusteigen. Die Rente unter gewissen Bedingungen auch vorbeziehen können.

Solch flexible Lösungen, wie sie unsere Initiative bringt, haben einen bedeutenden Gewinn an Gesundheit und Lebensqualität zur Folge. Eine ermüdende, zermürbende oder monotone Arbeit beenden zu können, schont die Gesundheit. Und spart damit nicht zuletzt auch Gesundheitskosten.

Bei der Errechnung der zusätzlich entstehenden Kosten für die Ruhestandsrente sind deshalb auch die dadurch realisierten Einsparungen im Gesundheitswesen und bei der IV zu berücksichtigen. Bei den über 62jährigen ist der Anteil der IV-RentenbezügerInnen besonders hoch.

Das Sozialwerk AHV ist ein Werk der Solidarität zwischen Jung und Alt. Solidarität trägt bei zur Lebensqualität in unserer Gesellschaft. Fördern wir die Lebensqualität vieler Mitbürgerinnen und Mitbürger, indem wir den älteren unter ihnen, die dies wünschen, einen Ruhestand ab 62 ermöglichen und den jüngeren und Stellensuchenden unter ihnen damit Arbeitsplätze schaffen! Dies ist ein realer Beitrag zur Lebensqualität in unserem Land.

1.3. Tragbare Kostenfolgen des flexiblen Rentenalters 62

Der Bundesrat schätzte die Kosten der Ruhestandsrente bei rund einer Milliarde Franken pro Jahr. Diese Berechnung berücksichtigt jedoch die Einsparungen bei der Arbeitslosenversicherung und bei den Fürsorgeleistungen kaum, welche durch die frei werdenden Arbeitsplätze entstehen dürften. Diese sinnvollen Einsparungen reduzieren die Kosten für die Ruhestandsrente erheblich. Dazu kommen die oben erwähnten Einsparungen im Gesundheitswesen und bei der Invalidenversicherung.

Heute sind rund 70'000 Männer im Alter von über 62 Jahren erwerbstätig. Diese Zahl dürfte sich bei Einführung des flexiblen Rentenalters deutlich verringern. Auch wenn nur von einer minimalen Zahl von 18'000 frei werdenden Arbeitsplätzen ausgegangen wird, ergeben sich dadurch Einsparungen bei der Arbeitslosenkasse von über 600 Millionen Franken jährlich.

Berücksichtigt werden muss auch der Ausfall an AHV-Beiträgen von den mit 62 in Pension gehenden ArbeitnehmerInnen. Den dadurch entstehenden Mehrkosten dürften umgekehrt Einsparungen bei den Rentenzahlungen für diejenigen, die zwischen 65 und 67 noch arbeiten - je nach gesetzlicher Regelung -, gegenüberstehen.

Gesamthaft ergeben sich daraus Mehrkosten im Bereich der AHV-Kasse von zwischen 1 und 1,4 Milliarden Franken jährlich (je nachdem, von wieviel Personen vorzeitig in Pension gehen). Vorsichtig geschätzt stehen diesen Mehrkosten jährliche Einsparungen von 600 bis 800 Millionen Franken bei der Arbeitslosenversicherung gegenüber.¹ Die Nettokosten dürften also bei jährlich zwischen 400 und 600 Millionen Franken liegen. Weitere Einsparungen (etwa im Bereich IV und Gesundheitswesen) sind dabei noch unberücksichtigt. Die Mehrkosten einer Ruhestandsrente halten sich damit in Grenzen.

1.4. Vorschlag zur Finanzierung: Die zweite Initiative

Angesichts der aktuellen Finanzlage des Bundes ist es dringend nötig, bei politischen Vorschlägen auch gangbare Wege zu deren Finanzierung aufzuzeigen.

Die Grünen zeigen auf, wie die - bescheidenen - Mehrkosten des flexiblen Rentenalters - und darüber hinaus allfällige durch die demographische Entwicklung verursachte Mehrkosten der AHV - auf ökologisch und sozial sinnvolle Art gedeckt werden können. Wir haben deshalb die Initiative "für ein flexibles Rentenalter 62 für Frau und Mann" im Rahmen eines Doppelinitiative-Konzeptes mit einer zweiten Initiative verbunden: Der Initiative "für eine gesicherte AHV - Energie statt Arbeit besteuern!".

Diese zweite Initiative, für welche wir gleichzeitig Unterschriften sammeln (und die wir auch gleichzeitig einreichen wollen), verlangt zur Finanzierung des flexiblen Rentenalters die Einführung einer Energiesteuer. Diese soll schrittweise eingeführt werden und darüberhinaus zur Reduktion der Lohnprozente dienen.

Für die Einführung einer Energiesteuer spricht einiges: Bei der heutigen Produktionsweise kommt der menschlichen Arbeit ein immer kleinerer Stellenwert zu. Die menschliche Arbeitskraft wird zunehmend von Maschinen ersetzt, die von fossiler oder elektrischer Energie angetrieben werden. So drängt es sich geradezu auf, den Finanzbedarf für die AHV weniger mit Lohnprozente als mittels einer Energieabgabe zu finanzieren.

Dazu kommt, dass eine solche Finanzierung zu einer relativen Verbilligung des Produktionsfaktors Arbeit gegenüber dem Faktor Energie bzw. Kapital führt. Somit bestünde für die Firmen ein zusätzlicher Anreiz, mehr Arbeitsplätze zu schaffen. Eine Verteuerung der Energie hat zudem die Folge, dass Energie sparsamer eingesetzt und damit die Umwelt geschont wird.

Die Initiative "für eine gesicherte AHV - Energie statt Arbeit besteuern!" schlägt eine zukunftsgerichtete und sichere Finanzgrundlage für die Sozialversicherungen vor. Energie wird es immer brauchen, ihre Besteuerung bietet damit eine sichere Finanzgrundlage und hält zugleich zum sparsamen Umgang mit diesem kostbaren Gut an. Zahlreiche Wissenschaftler aus aller Welt verlangen seit langem eine derartige ökologische Steuerreform.

Lesen Sie mehr zu dieser Initiative im Argumentenkatalog "für eine gesicherte AHV - Energie statt Arbeit besteuern!"

¹ Vgl Berechnungen im Anhang.

2. Die 10. AHV-Revision

2.1. Die 10. AHV-Revision bringt wichtige sozialpolitische Verbesserungen

Mit der 10. AHV-Revision werden wichtige, seit langem geforderte sozialpolitische Verbesserungen realisiert. Von diesen Verbesserungen würden in erster Linie Frauen und Personen mit tieferem Einkommen profitieren.

Diese Errungenschaften waren keineswegs unbestritten. Das Rentensplitting wurde zum Beispiel weder vom Bundesrat noch vom Ständerat in seiner ersten Lesung in die Vorlage eingebracht. Erst der unermüdliche Einsatz der rot-grünen Seite und insbesondere der Frauen im Nationalrat brachte hier einen Durchbruch. Bürgerliche Parlamentarier haben diese Verbesserungen bekämpft.

Umso erfreulicher ist der mit der 10. AHV-Revision verbundene soziale Fortschritt. Insgesamt bringen die durch diese Revision realisierten Verbesserungen jährliche Mehraufwendungen für den Bund in der Grössenordnung von rund 1,5 Milliarden Franken. Diese Gelder kommen wie erwähnt vor allem den Frauen und den Schlechterverdienenden zugute.

Ein erster Teil der 10. AHV-Revision wurde in einem vorgezogenen Bundesbeschluss bereits verwirklicht. Diese vorgezogene Realisierung eines Teils der Verbesserungen sollte garantieren, dass die Erarbeitung des - vom Bundesrat bekämpften - Splitting-Modelles nicht dazu führt, dass die RentnerInnen allzulange auf weniger umstrittene Verbesserungen warten mussten. Der Bundesbeschluss ist jedoch zeitlich befristet und läuft Ende 1995 ab. Die Verwirklichung der 10. AHV-Revision ist Voraussetzung für die Weiterführung dieses Bundesbeschlusses.

Die wichtigsten Errungenschaften im Detail²:

Splitting

Die Aufteilung und gegenseitige Anrechnung der während der Ehe erzielten Einkommen eines Ehepaares, das sogenannte Einkommenssplitting, bildet das wichtigste Merkmal der 10. AHV-Revision: Bei der Rentenberechnung werden die Einkommen, die ein Ehegatte vor der Ehe erzielt hat, zu 100 Prozent individuell angerechnet, die während der Ehezeit erzielten Einkommen werden jedoch geteilt und je zur Hälfte beiden Partnern gutgeschrieben. Aus administrativen Gründen wird die Einkommensteilung nicht jährlich vorgenommen. Sie erfolgt, wenn beide Ehegatten rentenberechtigt werden (Alter) oder die Ehe durch Tod oder Scheidung aufgelöst wird.

Trotzdem wird bei Ehepaaren die Summe der beiden Einzelrenten auf 150 Prozent der Maximalrente plafoniert. Diese streng genommen systemwidrige Regelung gab viel zu reden. Es wurde kritisiert, dass die Plafonierung Konkubinatspaare gegenüber Verheirateten bevorzuge und damit die Rentenhöhe wiederum vom Zivilstand abhängig gemacht werde. Aus Kostengründen wurde jedoch an der Plafonierung auf 150 % festgehalten. Allein eine Erhöhung des Plafonds um 10 % auf 160 % hätte zusätzliche Mehrkosten von über 450 Millionen Franken pro Jahr erzeugt.

² Für eine vollständige Uebersicht über die Inhalte der 10. AHV-Revision: Siehe Dokumente der Literaturliste am Ende

Ohne die verbesserte Rentenformel, die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften und den Verwitwetenzuschlag hätte das Splitting für viele RentnerInnen tiefere Renten zur Folge. Deshalb ist das Splitting nicht ohne diese flankierenden Massnahmen einführbar. Werden diese umgekehrt ohne Splitting eingeführt, ist eine spätere Einführung des Splittings fast verunmöglicht, da dessen Einführung dann für viele zu einer Rentensenkung führen würde. Eine abermalige Verbesserung der Rentenformel wäre kaum finanzierbar.

Verbesserte Rentenformel

Gemäss gegenwärtig geltendem AHV-Gesetz beträgt die minimale monatliche Vollrente der AHV 940.-. Die maximale Vollrente ist auf Fr. 1'880.- plafoniert. Die Minimalrente wird allen Versicherten ausgerichtet, deren durchschnittliches Jahreseinkommen unter Fr. 11'280.- liegt. Die Maximalrente wird bei einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von 67'680.- erreicht.

Aus sozialen Gründen hat der Bundesrat eine neue Rentenformel vorgeschlagen. Bis zu einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von Fr. 33'840.- soll die Rentenkurve steiler ansteigen, nach diesem Fixpunkt soll sie sich verflachen, so dass sie wieder bei Einkommen von Fr. 67'680.- das Rentenmaximum erreicht. Mit dieser Rentenformel werden vor allem die Renten im mittleren und unteren Einkommensbereich stärker angehoben. Diese Verbesserung wurde im vorgezogenen befristeten Bundesbeschluss vom 19. Juni 1992 als "10. AHV-Revision, 1. Teil" realisiert (Zusatzkosten: 500 Mio/Jahr).

Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

Mit der Einführung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften (als fiktive Einkommen) beschreitet das schweizerische Sozialversicherungssystem Neuland. Mit diesen Gutschriften soll die Kindererziehung in der AHV honoriert werden. Für jedes Jahr, in dem Eltern ein oder mehrere Kinder unter 16 Jahren betreuen, erhalten sie eine Gutschrift in der Höhe der dreifachen jährlichen Minimalrente (= 3 x 11'280.-) als fiktives Einkommen angerechnet. Während der Ehe wird gemäss Splitting diese Gutschrift unter den Ehegatten aufgeteilt. Alleinerziehende Personen erhalten die ganze Gutschrift. Die Gutschriften werden nicht jährlich verbucht, sondern erst bei der Rentenberechnung angerechnet.

Honoriert werden soll jedoch nicht nur die Kindererziehung, sondern auch die Pflege von Angehörigen. Gewährt wird die Gutschrift für die Betreuung von pflegebedürftigen Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie von Ehegatte, Geschwistern, Schwiegereltern und Stiefkindern, sofern die Betreuung unentgeltlich ist, der Angehörige in der gleichen Hausgemeinschaft lebt und die pflegebedürftige Person Anspruch auf die Hilflosenentschädigung mittleren Grades hat. Da diese Betreuungsarbeit nicht ebenso einfach nachzuweisen ist wie die Erziehung von Kindern, muss sie jährlich abgerechnet werden.

Bereits mit dem vorgezogenen Bundesbeschluss verwirklicht sind die Erziehungsgutschriften für geschiedene Frauen: Ihnen werden für die Berechnung der Altersrente neu Erziehungsgutschriften zum Einkommen geschlagen. So erhöht sich ihr durchschnittlicher Jahresverdienst und die Renten fallen höher aus. (Kosten: 67 Millionen Franken pro Jahr).

Verwitwetenzuschlag

Um zu verhindern, dass das Einkommenssplitting bei gewissen Rentnerkategorien zu Verschlechterungen führt, hat das Parlament für verwitwete AltersrentenbezügerInnen einen generellen Rentenzuschlag von 20 % beschlossen. Rente und Zuschlag zusammen dürfen jedoch die Maximalrente nicht übersteigen. Von diesem Zuschlag profitieren vor allem die tieferen Einkommen.

Vorbezugsrecht

Eine weitere wichtige Neuerung ist die Einführung eines Renten-Vorbezugsrechts. Männer können ihre Rente neu ab dem 63., Frauen ab dem 62. Altersjahr vorbezogen. Da das heutige AHV-System von einem vorgegebenen Rentenalter ausgeht, wird die vorbezogene Rente jedoch gekürzt. Die Kürzung erfolgt nach einem versicherungsmathematisch (aufgrund der durchschnittlichen Lebenserwartung) errechneten Satz. Dadurch verursacht das Vorbezugsrecht keine Mehrkosten. Die Kürzung der Rente erfolgt bei einem Rentenvorbezug für den Rest des Lebens.

Der Kürzungssatz beträgt pro vorbezogenes Rentenjahr 6,8 Prozent. Als Entgegenkommen wegen der Erhöhung ihres Rentenalters auf 64 wird Frauen in einer Uebergangszeit nur ein Kürzungssatz von 3,4 Prozent abverlangt.

Männern soll vier Jahre nach Infrattreten des Gesetzes das Recht auf Vorbezug um ein Jahr, d.h. ab 64 Jahren zugestanden werden, acht Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes um ein weiteres Jahr. Männer hätten also ab 2005 die Möglichkeit des Rentenvorbezugs ab dem 63. Altersjahr (immer mit der entsprechenden lebenslangen Kürzung der Rente). Für Frauen ist der Vorbezug ab 62 auch nach Erhöhung des Rentenalters immer möglich.

Der Rentenvorbezug führt zuerst zu einer Mehrbelastung, da die neu entstehenden Kosten erst nach 17 Jahren durch die Einsparungen aufgrund der Rentenkürzungen ausgeglichen werden. Deshalb die gestaffelte Einführung. Dazu kommt ein Sonderbeitrag des Bundes an die AHV-Kasse während der Uebergangszeit.

Individueller Rentenanspruch, getrennte Auszahlung der Ehepaarrenten

Jede/r Versicherte erhält mit der 10. AHV-Revision einen eigenständigen Anspruch auf seine eigene Rente. Die Ehepaarrente wird abgeschafft. Unabhängig vom Zivilstand hat jeder Versicherte und jede Versicherte einen Anspruch aufgrund der Beiträge auf dem eigenen AHV-Konto.

Bereits mit dem vorgezogenen Bundesbeschluss verwirklicht ist die getrennte Auszahlung der Ehepaarrenten: Sofern nicht beide Ehepartner gemeinsam die Auszahlung an einen Ehegatten verlangen, werden die Ehepaarrenten automatisch getrennt ausbezahlt. Diese Bestimmung hat nichts mit dem Splitting zu tun, es handelt sich nur um die Auszahlungsart.

Weitere Revisionspunkte

Weitere Verbesserungen der 10. AHV-Revision sind die Einführung der Witwerrente, eine Verbesserung der Hilflosenentschädigung, Verbesserungen bei den Waisenrenten und bei der Stellung der geschiedenen Personen im Bereich der Hinterlassenenrenten. Details dazu können in den im Literaturverzeichnis aufgeführten Unterlagen nachgelesen werden.

2.2. Nein zur Erhöhung des Rentenalters der Frauen auf 64 Jahre!

Die Beschlüsse der Parlamentsmehrheit

Gegen Ende der parlamentarischen Debatten - am 10. März 1993, dem Tag der Wahl von Ruth Dreifuss in den Bundesrat - hat die Mehrheit des Nationalrats gegen die Stimmen aller Linken und Grünen und der meisten Frauen beschlossen, im Rahmen der 10. AHV-Revisi- on das Rentenalter der Frauen von 62 auf 64 Jahre anzuheben.

Dies widersprach völlig dem Grundkonzept der 10. AHV-Revision: In dieser sollten wichtige soziale Verbesserungen und die längst fälligen Anliegen der Frauen (insbesondere das Splitting und Erziehungsgutschrift) realisiert werden. Die Frage der langfristigen Finanzierung und des Rentenalters sollte erst in der 11. AHV-Revision geregelt werden.

Die von beiden Kammern beschlossene Rentenalter-Erhöhung soll schrittweise verwirklicht werden: Vier Jahre nach Inkrafttreten der 10. AHV-Revision (voraussichtlich 1997) erhöht sich das Rentenalter der Frauen auf 63 und nach weiteren vier Jahren um ein weiteres Jahr. Das Rentenalter 64 für Frauen würde damit im Jahre 2005 Wirklichkeit.

Von der Anhebung des Frauenrentenalters erhofft sich die Parlamentsmehrheit jährliche Einsparungen von 870 Millionen Franken. Um die Härtefälle der Rentenalter-Erhöhung zu mildern, hat das Parlament als Uebergangslösung einen erleichterten Rentenvorbezug für alle Frauen, die zwischen dem 5. und dem 13. Jahr nach Inkrafttreten der 10. AHV-Revision davon Gebrauch machen, vorgesehen: Diese Frauen müssten nur mit einer Rentenkürzung von 3,4 % pro vorbezogenes Jahr rechnen (im Gegensatz zu den 6,8 %, welche versicherungsmathematisch kostenneutral wären und für die Männer gelten). Weitere Kompromisse, insbesondere Erleichterungen für berufstätige Frauen, wurden nach der Ankündigung des Referendums im Rat abgelehnt. Der erleichterte Rentenvorbezug würde die Einsparungen durch die Rentenalter-Erhöhung während zehn Jahren durchschnittlich um 230 Millionen Franken jährlich reduzieren.

Die Erhöhung des Frauenrentenalters liegt völlig quer

Viele Gründe sprechen gegen eine Erhöhung des Frauenrentenalters auf 64 Jahre.

Erstens liegt diese Massnahme völlig quer in der arbeitsmarktpolitischen Landschaft. In einer Zeit, wo über 150'000 Menschen in der Schweiz auf Arbeitssuche sind, sind Arbeitszeitverkürzungen gefragt - sicher nicht Verlängerungen! Die meisten Frauen wollen nicht länger als bis zum 62. Altersjahr arbeiten, umso unverständlicher ist der Beschluss der Parlamentsmehrheit, sie in dieser Wirtschaftslage dazu zu zwingen.

Gemäss Berechnungen des Bundesrates dürfte die Erhöhung des Rentenalters bis zu maximal 35'000 zusätzliche Arbeitslose verursachen. Gerade über 60jährige Frauen sind besonders stark von Arbeitslosigkeit betroffen. Und diejenigen Frauen, welche nach dem 62. Altersjahr weiterarbeiten, verdrängen umgekehrt andere Personen vom Arbeitsmarkt.

Anstatt den Frauen ab 62 Jahren eine Altersrente auszubezahlen, muss der Bund ihnen oder den von ihnen verdrängten Personen dann Arbeitslosentaggeld ausbezahlen. Die Mehrkosten, die allein dadurch entstehen, dürften gemäss Bundesrat bis zu 350 Millionen Franken jährlich betragen. Dazu kommen die zusätzlichen Kosten bei der IV und im Gesundheitswesen: Aeltere, zur Erwerbsarbeit gezwungene Frauen und zur "Untätigkeit" gezwungene Arbeitslose verursachen erfahrungsgemäss höhere Gesundheitskosten. Die vom Parlament erhofften 870 Millionen Einsparungen reduzieren sich damit rasch auf die Hälfte.

Zweitens ist es verfehlt, die Gleichstellung der Geschlechter durch eine Angleichung des Rentenalters gegen oben zu realisieren. Die Frauen erhalten immer noch in vielen Berufen tiefere Löhne für die gleiche Arbeit. In zahlreichen Bereichen ist die reale Gleichstellung keineswegs verwirklicht. In einer Situation, wo Frauen insgesamt nach wie vor benachteiligt sind, sind Anpassungen via eine Verschlechterung ihrer sozialen Lage unakzeptabel.

Langfristig - d.h. nach voller Realisierung der Erhöhung im Jahr 2005 und nach der Uebergangsfrist mit erleichtertem Vorbezug - würden die Frauen mit den durch die Erhöhung ihres Rentenalters erzielten Einsparungen grosse Teile der sozialen Verbesserungen der 10. AHV-Revision selbst finanzieren. Natürlich müssen sich auch die Frauen an den entstehenden Mehrkosten beteiligen, sie jedoch die Hauptlast tragen zu lassen, ist unannehmbar - umso mehr als sie auf die ihnen zustehenden Verbesserungen der 10. AHV-Revision jahrzehntelang warten mussten.

Eine Angleichung des Rentenalters muss durch eine Senkung des Rentenalters der Männer erreicht werden. Ein anderer Weg ist angesichts der Arbeitslosigkeit und der sozialen Benachteiligung der Frauen in der heutigen Erwerbsarbeitswelt ausgeschlossen. Nur bei einer Angleichung nach unten befürworten wir eine Gleichstellung der Geschlechter beim Rentenalter. Die Gleichstellung der Geschlechter bei der AHV soll mit sozialem Fortschritt und mit einer verbesserten Anpassung an die individuellen Bedürfnisse verbunden sein.

Deshalb verlangen die Grünen mit dem Mittel der Volksinitiative ein flexibles Rentenalter 62 für Frau und Mann. Damit wird die Erhöhung des Frauenrentenalters rückgängig gemacht und ein zukunftsgerichteter Weg eingeschlagen.

2.3. Das Referendum - der falsche Weg

Ein Referendum gegen eine Vorlage ist dann sinnvoll, wenn diese im Saldo mehr Verschlechterungen als Verbesserungen bringt.

Dies ist bei der 10. AHV-Revision nicht der Fall. Die Revision beinhaltet massive sozial- und frauenpolitische Verbesserungen, welche in den nächsten zehn Jahren voll zum Tragen kommen. Diese bringen zusätzliche Sozialleistungen in der Höhe von mehreren Hundert Millionen Franken jährlich - Leistungen, welche vor allem Frauen und RentnerInnen mit kleinen Einkommen zugutekommen.

Diesen Verbesserungen steht als Rückschritt die schrittweise Erhöhung des Frauenrentenalters gegenüber. Damit wird ab dem Jahr 2005 der zweite Teil der Revision praktisch zum sozialpolitischen Nullsummenspiel: Den jährlichen Mehrkosten stünden dann entsprechende jährliche Einsparungen durch die Anhebung des Rentenalters gegenüber. Bis zu diesem Zeitpunkt beinhaltet die Vorlage jedoch einen massiven Sozial-Ausbau.

Die Frage der Gleichstellung der Geschlechter im Rentenalter wird aber ohnehin im Rahmen der 11. Revision neu geregelt werden. Selbst wenn die 10. AHV-Revision in einer Volksabstimmung abgelehnt würde: Spätestens ab dem Jahr 2000 wird die Frage des Rentenalters wieder neu diskutiert. Die vom Parlament beschlossene Rentenaltererhöhung im Rahmen der 10. AHV-Revision im Jahr 2005 ist also mehr deklamatorischen als wirklich praktischen Charakters.

Bis ins Jahr 2005 bleibt genügend Zeit, um den Fehlentscheid der Parlamentsmehrheit zum Frauenrentenalter mit dem Mittel der Initiative zu korrigieren. Es lohnt sich, alle Kräfte darauf zu konzentrieren, dass dort die richtigen Entscheide gefällt werden. Unsere Initiative bringt hier den richtigen Vorschlag zum richtigen Zeitpunkt.

Nach einer Ablehnung der 10. AHV-Revision werden die Karten neu verteilt

Die Frage der Verbesserung der Stellung der Frau im AHV-System wird im Gegensatz zur Rentenalter-Frage hingegen definitiv in der 10. AHV-Revision geregelt. Und die Errungenschaften dieser Revision wurden hart errungen. Die bürgerlichen Parlamentarier waren nicht von Beginn an für diese Verbesserungen. Der Bundesrat hat die Splitting-Lösung bekämpft. Bereits in der Schlussabstimmung im Nationalrat sind eine Reihe bürgerlicher Parlamentarier vom Kompromiss abgesprungen und haben die Vorlage gemeinsam mit SozialdemokratInnen und PdA-Vertretern abgelehnt. Die Gegner des Splittings und anderer Verbesserungen werden sich im Abstimmungskampf lauthals melden.

Nach einer Ablehnung der Vorlage in der Volksabstimmung entstünde eine neue Ausgangslage. Das finanzpolitische Umfeld hat sich deutlich verschlechtert, die politische Auseinandersetzung ist rauher geworden, die Positionen sind polarisiert. Die Gunst der Stunde, welche zu - abgesehen vom Rentenalter - europaweit einmalig fortschrittlichen und frauenfreundlichen Lösungen geführt hat, kehrt nicht einfach wieder. Vielmehr ist zu erwarten, dass wir bis auf weiteres auf dem Status quo verbleiben oder dass nur einzelne Verbesserungen realisiert werden und damit grosse sozialpolitische Fortschritte verlorengehen. Die Revision stellt ein labiles Gesamtwerk dar. Werden einzelne Teile davon herausgebrochen, so führt das bei vielen RentnerInnen zu Renteneinbussen.

Bei einer Inkraftsetzung der Revision hingegen verbessert sich die konkrete und alltägliche AHV-Situation der Frauen und der RentnerInnen mit kleinen Einkommen in den nächsten Jahren massiv. Und selbst bei Anhebung des Frauenrentenalters erhielten viele Frauen bei einem Rentenvorbezug mit 62 Jahren noch mehr Rente als heute (dank Splitting, Gutschriften, neuer Rentenformel, usw).

Ein Referendum gefährdet die Errungenschaften der Revision

Sollte die Revision vom Volk abgelehnt werden, so werden wir das Splitting und die Gutschriften in dieser Form kaum mehr erreichen. Denkbar wäre vielleicht eine spätere Einführung des Splittings ohne genügende flankierende Massnahmen. Das wäre allerdings eine Lösung, gegen die wir uns zu Wehr setzen müssten, denn sie brächte für viele RentnerInnen kleinere Renten. Denkbar ist auch die Beibehaltung der erhöhten Rentenkurve (vorgezogener Bundesbeschluss), aber ohne Splitting. Das wäre genau das, was der Bundesrat seinerzeit vorschlug, und es würde die spätere Einführung des Splittings praktisch verunmöglichen, allein schon aus Kostengründen.

Das Referendum gefährdet auch die Einführung der Erziehungsgutschriften. Es ist denkbar, dass die im vorgezogenen Bundesbeschluss verwirklichten Erziehungsgutschriften für geschiedene Frauen beibehalten würden, vielleicht ergänzt durch den Anspruch für Ledige. Doch für Verheiratete sind Erziehungsgutschriften ohne Splitting technisch gar nicht durchführbar. Wir hätten dann genau das, was eine konservative CVP-Familienpolitik und teilweise auch der Bundesrat immer wollte: Die Anrechnung der Erziehungsarbeit nur für diejenigen, die zu "Sozialfällen" zu werden drohen. Eine sozial- und frauenpolitisch denkbar schlechte Lösung.

Aufgrund der erreichten sozial- und frauenpolitischen Fortschritte und aufgrund der Tatsache, dass die Verbesserungen jetzt sofort und die Rentenaltererhöhung erst in 10 Jahren wirksam würde, ist eine Bekämpfung der Revision mit einem Referendum verantwortungslos. Wem die Besserstellung der Frau und der RentnerInnen mit kleinem Einkommen etwas wert sind, muss jetzt die 10. AHV-Revision unterstützen und die Rentenalter-Erhöhung mit einer Volksinitiative bekämpfen. Eine solche Initiative kommt zeitlich genau richtig, um die Rentenalter-Erhöhung zu verhindern und gefährdet die sozialen Errungenschaften der 10. AHV-Revision nicht. Dies ist der richtige und der sozialste Weg.

Eine "Scherbenhaufen"-Initiative bringt nichts neues, macht aber alles komplizierter

Die von SozialdemokratInnen und Gewerkschaften ins Spiel gebrachte "Initiative gegen den Scherbenhaufen" mag auf den ersten Blick verführerisch aussehen: Sie soll - bei Ablehnung oder Annahme der 10. AHV-Revision durch das Volk - die positiven Seiten der Revision ohne die Rentenalter-Erhöhung realisieren. Bei näherer Betrachtung handelt es sich bei dieser Initiative jedoch mehr um ein Eingeständnis der ReferendumsbefürworterInnen, dass der Weg des Referendums eben doch ein sehr riskanter ist, als um eine Lösung des Problems: Behaupteten die Referendums-BefürworterInnen zuvor, die bürgerliche Mehrheit des Parlamentes werde sich nach einer Ablehnung der 10. AHV-Revision durch das Volk gar nichts anderes leisten können, als die gesamte Revision ohne die Rentenalter-Erhöhung in Kraft zu setzen, so scheint dies eben nachgerade doch nicht so sicher zu sein: Sonst wäre ja die "Scherbenhaufen"-Initiative nicht nötig.

Nach einer Ablehnung der 10. AHV-Revision in der Volksabstimmung anschliessend deren Vorteile mit einer komplizierten Initiative, welche für viele Bürgerinnen und Bürger schwer durchschaubare Verbesserungen und Aenderungen beinhaltet, erreichen zu wollen, ist ein gewagtes Unterfangen. Wenn ja ohnehin mit einer Initiative nachher das Schlimmste verhindert werden soll: Wieso mit einer Referendumsabstimmung zuerst einen Scherbenhaufen riskieren und dann mit einer komplizierten Initiative die Scherben wieder zusammewischen anstatt mit einer einfachen Rentenalters-Initiative von anfang an den richtigen Weg einschlagen?

Dazu kommt, dass die "Scherbenhaufen"- Initiative in Bezug auf das Rentenalter nicht den geringsten zukunftsweisenden Ansatz aufweist: Es würde einfach der Status quo 62/65 wiederhergestellt. Eine Antwort auf die drängenden Fragen der Gleichstellung und der Flexibilisierung wird nicht gegeben.

3. Zusammenstellung der Kosten

Flexibles Rentenalter 62

(geschätzte Kosten pro Jahr)

Rohdaten: AHV-Statistik des Bundesamtes für Sozialversicherung, Schweiz. Arbeitskräfteerhebung (SAKE) des Bundesamtes für Statistik

Annahme A

Gemäss Annahme des Bundesamtes für Sozialversicherungen würden bei der Einführung des flexiblen Rentenalters 30 % bereits mit 62, 50 % mit 63 und 70 % mit 64 in Pension gehen.

Mehrkosten bei der AHV:

Männer Alter	Erwerbstätige 1994	In Pension gehen neu	mehr Rentner *	mehr Renten	weniger Beiträge **	Kosten total
62	26'800	30 %	13'040	242'022	55'934	297'956
63	23'800	50 %	16'900	313'664	80'609	394'273
64	20'700	70 %	19'490	361'734	97'612	459'346
65	7'500					
66	6'500					

Frauen Alter	Erwerbstätige 1994	In Pension gehen neu (zusätzlich)	mehr Rentnerin- nen	weniger Renten (Ersparnis)	weniger Beiträge (Kosten)	Einsparung total
62	7'000	25 %	1'750	43'092	5'012	38'080
63	5'000	25 %	1'250	30'780	3'580	27'200
64	4'000	25 %	1'000	24'624	2'864	21'760
65	2'500					
66	2'500					

Zahlen in Tausend Franken.

Totale Zusatzkosten AHV 1'064'535
(+ / - 10 %)

Einsparungen bei der Arbeitslosenversicherung:

Bei einer Schätzung, dass 50 % der durch Pensionierung frei werdenden Stellen neu besetzt werden.

Alter	weniger er- werbstätige Männer	weniger er- werbstätige Frauen	Total weniger Erwerbstätige	Frei werdende Stellen	weniger ALV- Taggelder	weniger AIV- Beiträge 62- 65jähriger	Total Einsparung
62	8'040	1'750	9'790				
63	11'900	1'250	13'150				
64	14'490	1'000	15'490				
Total	34'430	4'000	38'430	18'071 ³	650'545	44'737	605'808

Zahlen in Tausend Franken.

Gesamtkosten flexibles Rentenalter unter Annahme A 458'727

* inkl. pro Jahrgang ca. 5'000 Personen, die schon heute vor dem 65. Altersjahr in Pension gehen (ohne AHV-Rente)

** inkl. Beiträge von heute vor 65 Pensionierten

Annahme B

Berechnungen unter der Annahme, dass bereits mit 62 Jahren 70 % der ArbeitnehmerInnen in Pension gehen würden.

Mehrkosten bei der AHV:

Männer Alter	Erwerbstätige 1994	In Pension gehen neu	mehr Rentner *	mehr Renten	weniger Beiträge **	Kosten total
62	26'800	70 %	23'760	440'986	124'229	565'215
63	23'800	70 %	21'660	402'010	110'030	512'040
64	20'700	70 %	19'490	361'734	97'612	459'346

Frauen Alter	Erwerbstätige 1994	In Pension gehen neu (zusätzlich)	mehr Rentner- innen	weniger Renten (Ersparnis)	weniger Beiträge (Kosten)	Einsparung total
62	7'000	25 %	1'750	43'092	5'012	38'080
63	5'000	25 %	1'250	30'780	3'580	27'200
64	4'000	25 %	1'000	24'624	2'864	21'760

Zahlen in Tausend Franken.

Total Zusatzkosten AHV 1'449'561
(+ / - 10 %)

Einsparungen bei der Arbeitslosenversicherung:

Bei einer Schätzung, dass 50 % der durch Pensionierung frei werdenden Stellen neu besetzt werden.

Alter	weniger er- werbstätige Männer	weniger er- werbstätige Frauen	Total weniger Erwerbstätige	Frei werdende Stellen	weniger ALV- Taggelder	weniger ALV- Beiträge 62- 65jähriger	Total Einsparung
62	18'760	1'750	20'510				
63	16'660	1'250	17'910				
64	14'490	1'000	15'490				
Total	49'910	4'000	53'910	25'656³	923'612	64'280	859'332

Zahlen in Tausend Franken.

Gesamtkosten flexibles Rentenalter unter Annahme B 590'228

* inkl. pro Jahrgang ca. 5'000 Personen, die schon heute vor dem 65. Altersjahr in Pension gehen (ohne AHV-Rente)

** inkl. Beiträge von heute vor 65 Pensionierten

Kosten pro Arbeitslosen / Jahr: 36'000.- (AL-Entschädigungen + Prävention + Anteil Administrativkosten: 31'000.-, umgerechnet auf 100 %), Quelle: BIGA

Noch unberücksichtigt sind bei diesen Berechnungen die Einsparungen bei der Invalidenversicherung, den Fürsorgeleistungen und mögliche Einsparungen bei den über 65jährigen Erwerbstätigen, welche je nach gesetzlicher Regelung keine volle AHV-Rente mehr erhalten würden.

Zusammenstellung der Kostenberechnungen: Alex Martinovits

³ Anzahl weniger Erwerbstätige durch Pensionierung geteilt durch 2 (= 50 % Beschäftigungswirksamkeit), korrigiert um den durchschnittlichen Beschäftigungsgrad dieser Personen (bei Männern bei 98 %, bei Frauen bei 60 %), Quelle: Arbeitskräfteerhebung des Bundesamtes für Statistik.

Mehr- und Minderleistungen der 10. AHV-Revision

Aufgeteilt nach

- a) Bereiche Splitting, Erziehungs- und Betreuungsgutschriften, flankierende Massnahmen zum Systemwechsel zu Splitting und Gutschriften (inkl. Rentenformel), sowie verschiedene weitere Aenderungen
- b) Erhöhung des Rentenalters für Frauen

Summe kumuliert für die entsprechenden Jahre **in Millionen Franken**, gerechnet statisch (ohne Teuerung).

Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen, aus einer Zusammenstellung von SP-Nationalrätin Gret Haller

Jahre kumuliert	1997 - 2000
a) Mehrleistungen	3'014
b) Minderleistungen wegen der Erhöhung des Rentenalters der Frauen *)	<u>0</u>
Mehrleistungen 1997 - 2000	3'014

Jahre kumuliert	1997 - 2004
a) Mehrleistungen	7'913
b) Minderleistungen wegen der Erhöhung des Rentenalters der Frauen *)	<u>- 965</u>
Mehrleistungen 1997 - 2004	6'966

Jahre kumuliert	1997 - 2008
a) Mehrleistungen	12'650
b) Minderleistungen wegen der Erhöhung des Rentenalters der Frauen *)	<u>- 3'750</u>
Mehrleistungen 1997 - 2008	8'900

*) Summe der Rentenkürzungen, die entstehen, falls alle Frauen die Rente weiterhin ab 62 Jahren beziehen (unter Inkaufnahme der Rentenkürzung bei Vorbezug)

4. Literaturverzeichnis

Verwendete Literatur:

Bericht der nationalrätlichen Kommission zur 10. AHV-Revision, 35 Seiten, zu beziehen bei: Dokumentationszentrale der Bundesversammlung, 3003 Bern, Tel. 031/322 97 44

Botschaft des Bundesrates zur Volksinitiative "zum Ausbau von AHV und IV" vom 5. Mai 1993, 44 Seiten, zu beziehen bei: EDMZ, 3000 Bern

Soziale und finanzielle Folgen der Erhöhung des AHV-Rentenalters der Frauen. Antwort des Bundesrates auf die Einfache Anfrage Nr. 94.1079 von Nationalrat Zisyadis, vom 14. September 1994, 2 Seiten, zu beziehen bei: Dokumentationszentrale der Bundesversammlung, 3003 Bern, Tel. 031/322 97 44

Die 10. AHV-Revision: Positionspapier zur Referendumsfrage, ca 25 Seiten, Christlich-nationaler Gewerkschaftsbund, Hopfenweg 21, 3007 Bern, Tel. 031/370 21 11

*
* *

Unterlagen der Grünen Partei der Schweiz:

Erhältlich beim Sekretariat der Grünen Partei der Schweiz, Waisenhausplatz 21, 3011 Bern.
Gegen Einsendung eines frankierten A 4-Couverts

Argumentenkatalog zur Initiative "für eine gesicherte AHV - Energie statt Arbeit besteuern!", 20 Seiten, Fr. 5.--,

Presseschau zur 10. AHV-Revision, ca 30 Seiten A3, laufend ergänzt.